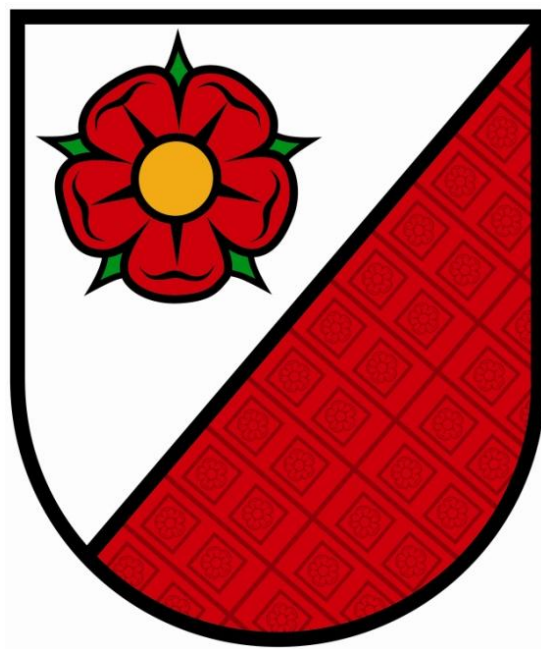


Organisationsreglement der Schwellenkorporation Wynigen



28. Juni 2018
mit Änderung vom 27.06.2024

Inhaltsverzeichnis

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2 ORGANISATION.....	4
STIMMBERECHTIGTE	5
RECHTE	5
BEFUGNISSE.....	7
VORSTAND	9
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	10
ANGESTELLTE	11
SEKRETARIAT	11
VERANTWORTLICHKEIT.....	11
SEKRETARIAT UND RECHNUNGSFÜHRUNG	11
3 VERFAHREN AN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	12
4 FINANZIELLES	13
5 AUFSICHT DES KANTONS.....	15
6 RECHTLICHES	15
7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
AUFLAGEZEUGNIS	19
ANHANG I: ENTSCHÄDIGUNGEN VORSTAND.....	20
ANHANG II: SCHATZUNGSWERTE	20

1 Allgemeine Bestimmungen

Zweck/Aufgaben	Art. 1 ¹ Die Schwellenkorporation Wynigen (hiernach Schwellenkorporation genannt) nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die ihr durch die Gemeinde Wynigen übertragenen Wasserbaupflichten wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung. ² Bei der Ausführung der Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Schwellenkorporation an die Verfahrensregeln des Gesetzes vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11) und der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BGS 751.111.1) und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.
Räumliche Begrenzung, Perimeterplan	Art. 2 ¹ Die Schwellenkorporation umfasst das Gebiet der Gemeinde Wynigen. ² Der Perimeterplan, bestehend aus Perimeterplan Übersicht 1:25'000 vom 16.03.2018, Perimeterplan Zentrum 1:5'000 vom 16.03.2018, Perimeterplan Nord 1:5'000 vom 16.03.2018, Perimeterplan Ost 1:5'000 vom 16.03.2018, Perimeterplan Süd 1:5'000 vom 16.03.2018, bildet einen integrierenden Bestandteil des Korporationsreglements. Er beinhaltet insbesondere: – Bezeichnung und Benennung der Gewässer – Perimetergrenze – Beitragskriterien (Beitragsklassen, farblich gekennzeichnet) – Parzellen-Nummern – Eigentumsgrenzen
Meldepflicht	Art. 3 Die Anstösserin oder der Anstösser meldet der Schwellenkorporation und diese der Aufsichtsbehörde (Meldestelle: Oberingenieurkreis IV) und der Regierungsstatthalterin / dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Emmental neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald er oder sie davon Kenntnis erhält (Art. 44 Abs. 2 WBG).
Bauten und Anlagen Dritter	Art. 4 ¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer und im Gewässerraum zum Schutze dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung (Art. 48 WBG). Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten. ² Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.

³ Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers.

⁴ Die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Schwellenkorporation. Sie oder er trägt die Kosten des Unterhalts vollumfänglich.

⁵ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer vollumfänglich.

Wasserbaupflicht
Kanton

Art. 5 ¹ Wo eine Kantonsstrasse gemäss Art. 7 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) mit ihren Bestandteilen gemäss Art. 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht (Art. 9 Abs. 3 Bst. a WBG).

² Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen (Art. 28a Abs. 1 WBV).

³ Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten (Art. 28a Abs. 3 WBV).

Duldungspflichten der
Anstösserin / des
Anstössers (Art. 13
WBG)

Art. 6 ¹ Die Anstösserin oder der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte ihr oder sein Grundstück betreten, befahren oder sonst benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

² Auf die Interessen der Anstösserin oder des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Sie oder er ist rechtzeitig zu informieren.

³ Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

2 Organisation

Organe

Art. 7 ¹ Die Organe der Schwellenkorporation sind:

- a) Die Stimmberechtigten handelnd als Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Das Rechnungsprüfungsorgan
- d) Die zur Vertretung der Schwellenkorporation befugten Angestellten

² Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schwellenkorporation.

Stimmberechtigte

- Mitgliederverzeichnis **Art. 8** ¹ Der genehmigte Perimeterplan und das Mitgliederverzeichnis bezeichnen die in der Schwellenkorporation einbezogenen Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken sowie Inhabende von Baurechten oder Durchleitungs- und Wegrechten.
- ² Zur Nachführung des Mitgliederverzeichnisses nimmt die Sekretärin oder der Sekretär mindestens einmal jährlich beim Grundbuch Einsicht in die Handänderungsmeldungen.
- Mitgliederversammlung **Art. 9** ¹ Der Vorstand lädt die Stimmberechtigten zur Mitgliederversammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Rechnung des Vorjahres und den Vorschlag des nächsten Jahres zu beschliessen,
 - innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.
- ² Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen
- ³ Der Vorstand setzt die Mitgliederversammlung so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
- ⁴ Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Mitgliederversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Rechte

- Stimmrecht **Art. 10** ¹ Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Mitgliederverzeichnis.
- ² Für jedes Grundstück, Baurecht sowie Durchleitungs- und Wegrecht für Anlagen gemäss Anhang II besteht ein Stimmrecht.
- ³ Wer Eigentümerin oder Eigentümer mehrerer Grundstücke oder Inhaberin oder Inhaber mehrerer Baurechte oder Durchleitungs- und Wegrechten ist, hat nur ein Stimmrecht.
- Ausübung des Stimmrechts
a) Natürliche Personen **Art. 11** ¹ Hat an einem Grundstück, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht eine natürliche Person Alleineigentum, so übt sie das Stimmrecht aus.
- ² Ist die natürliche Person nicht oder beschränkt handlungsfähig, so darf die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.

b) Personenmehrheiten und juristische Personen	³ Sind an einem Grundstück, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht – mehrere natürliche Personen, – eine juristische Person, – mehrere juristische Personen oder – juristische und natürliche Personen Eigentümer oder Inhabende, so darf das Stimmrecht ausüben, wer gemäss der je anwendbaren rechtlichen Regelung über das Grundstück, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht verfügen darf. ⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der Schwellenkorporation kann verlangen, dass die erforderlichen Vollmachten vorgelegt werden.
Mehrfaches Stimmrecht als Vertreter	Art. 12 ¹ Wer als Vertreterin oder Vertreter einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person (Kollektivgesellschaft, Genossenschaft, AG, GmbH) ein Stimmrecht hat, darf dieses, nebst seinem allfällig persönlichen Stimmrecht nach Art. 10 hiavor, ausüben. ² Als Vertreterin oder Vertreter mehrerer Personenmehrheiten oder juristischer Personen kann die gleiche Person mehrfach stimmen.
Stimmkarten	Art. 13 ¹ Die Stimmkarten werde gestützt auf das Mitgliederverzeichnis an die stimmberechtigten Teilnehmenden der Versammlung abgegeben.
Feststellung des Stimmrechts	Art. 14 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär kann verlangen, dass sich diejenigen Personen, die ein Stimmrecht gemäss Art. 11 und 12 ausüben, schriftlich über ihre Berechtigung ausweisen.
a) jederzeit	
b) an der Mitgliederversammlung	² Die Präsidentin oder der Präsident darf veranlassen, dass Personen, die nicht stimmberechtigt sind oder deren Stimmrecht zweifelhaft erscheint, von den Stimmberechtigten gesondert zu sitzen haben.
Information	Art. 15 Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Initiative	Art. 16 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert Frist nach Art. 17 eingereicht ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,

- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichungsfrist

Art. 17 ¹ Das Initiativbegehren ist der Sekretärin oder dem Sekretär bekanntzugeben.

² Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 18 ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 16 Abs. 2, verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 19 Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Petition

Art. 20 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Organe der Schwellenkorporation zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 21 Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) Die Präsidentin oder den Präsidenten (der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in einer Person)
- b) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes
- c) Das Rechnungsprüfungsorgan

Sachgeschäfte

Art. 22 Die Mitgliederversammlung beschliesst:

- a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Wasserbauplänen
- c) Den Voranschlag der Laufenden Rechnung, den Grundeigentümerbeitragssatz und allfällige Mindestbeiträge
- d) Die Rechnung
- e) Soweit CHF 50'000.00 übersteigend

- Neue Ausgaben,
- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- Anlagen in Immobilien,
- Verzicht auf Einnahmen,
- Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechtes mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert,
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
- Stellen und deren Besoldungsrahmen.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 23 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 24 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

Art. 25 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Schwellenkorporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Schwellenkorporation bereits verpflichtet ist, kann die Mitgliederversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Schwellenkorporation gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 26 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.

Vorstand

Vorstand

Art. 27 ¹ Der Vorstand besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Davon ist ein Mitglied Vertreterin/Vertreter des Gemeinderates Wynigen. Der Gemeinderat Wynigen hat für dieses Mitglied ein Vorschlagsrecht.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder zur selben Zeit.

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁵ Anhang I regelt die Entschädigung des Vorstandes.

Befugnisse

Art. 28 ¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Schwellenkorporation, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zur publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Der Vorstand beschliesst Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG endgültig.

Unterschrift

Art. 29 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Schwellenkorporation.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Vorstandsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Im Verhinderungsfall unterschreibt ein Vorstandsmitglied.

Anweisungsbefugnis

Art. 30 Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- die oder der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- das zuständige Vorstandsmitglied diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

Sitzung	Art. 31 ¹ Die Präsidentin/der Präsident oder die Sekretärin/der Sekretär lädt die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein. ² Drei Vorstandsmitglieder können sie oder ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert sieben Tagen stattfinden.
Einberufung	Art. 32 ¹ Die Präsidentin/der Präsident oder die Sekretärin/der Sekretär teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens sieben Tage vorher schriftlich mit. ² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.
Traktanden	Art. 33 ¹ Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. ² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind.
Verfahren und Ausstand	Art. 34 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten sinngemäss. ² Die Vorstandsmitglieder sind ausstandspflichtig. ³ Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
Protokoll	Art. 35 Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich.

Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan	Art. 36 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan besteht aus zwei Revisor/innen. Sofern sich nicht genügend befähigte Personen finden lassen, wird die Aufgabe einer externen Revisionsstelle übertragen. ² Das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinde vom
------------------------	--

23. Februar 2005 (FHDV; BSG 170.511) umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 37 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04).

² Einmal jährlich erstattet es der Mitgliederversammlung Bericht.

Angestellte

Privatrechtlich Angestellte

Art. 38 ¹ Der Vorstand schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Sekretariat

Stellung

Art. 39 ¹ Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Vorstandes, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Art. 40 ¹ Die Organe und die Angestellten der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Sekretariat und Rechnungsführung

Sekretariat und Rechnungsführung

Art. 41 ¹ Mit der Führung der Rechnung sowie des Sekretariates kann die Gemeindeverwaltung Wynigen beauftragt werden. Die Entschädigungen an die Gemeinde Wynigen werden vertraglich geregelt.

3 Verfahren an der Mitgliederversammlung

Wahl- und Abstimmungsverfahren

Art. 42 ¹ Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung Wynigen.

² Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt zu den Mitgliederversammlungen ein nachgeführtes Doppel der Gemeindeordnung Wynigen mit.

Unvereinbarkeit

Art. 43 ¹ Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern ihre Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) erreicht.

² Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

³ Mitglieder des Vorstands, einer Kommission oder Angestellte der Schwellenkorporation dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁴ Nicht in das Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

- a) einem Mitglied des Vorstands
- b) einem Mitglied einer Kommission oder
- c) Angestellten der Schwellenkorporation

Ausscheidungsregeln

Art. 44 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 43 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

4 Finanzielles

Mittelbeschaffung

Art. 45 Die Schwellenkorporation erhebt von den Grundeigentümerinnen und –eigentümern und den Inhabenden von Baurechten sowie Durchleituings- und Wegrechten innerhalb des Perimetergebiets Beiträge für diejenigen Gewässerunterhalts- und Wasserbaukosten, die sie gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu tragen hat

Perimeterplan

Art. 46 ¹ Der Perimeterplan enthält alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die aus Hochwasserschutzmassnahmen einen besonderen Vorteil ziehen.

² Das Perimetergebiet wird in folgende Beitragsklassen eingeteilt:

- Beitragsklasse I (100 Prozent der Schätzung; umfasst dasjenige Gebiet das im Falle eines Hochwassers oder Uferabrisses oder dergleichen unmittelbar gefährdet ist, hellblaue Zone im Perimeterplan). Parzellen im Siedlungsgebiet, die im Falle eines Hochwassers, eines Uferabrisses oder einer Unterspülung und dergleichen auf mehr als einem Viertel der Fläche eine grosse oder mittlere unmittelbare Gefährdung aufweisen.¹
- Beitragsklasse II (70 Prozent der Schätzung; umfasst dasjenige Gebiet, das im Falle eines Hochwassers oder Uferabrisses oder dergleichen geringfügig unmittelbar gefährdet ist; gelbe Zone im Perimeterplan)
 - a) Parzellen im Siedlungsgebiet, die im Falle eines Hochwassers, eines Uferabrisses oder einer Unterspülung und dergleichen auf mehr als einem Viertel der Fläche eine geringfügige unmittelbare Gefährdung oder eine Restgefährdung aufweisen.²
 - b) Parzellen ausserhalb des Siedlungsgebiets, die im Falle eines Hochwassers, eines Uferabrisses oder einer Unterspülung und dergleichen auf mehr als einem Viertel der Fläche eine unbestimmte unmittelbare Gefährdung aufweisen.³
 - c) Parzellen im und ausserhalb des Siedlungsgebietes, die zu mehr als einem Viertel an ein Fliessgewässer anstossen.⁴

¹ Dazu gehören Parzellen im Perimeter der Gefahrenkarte, die zu mehr als 25 Prozent im Bereich einer erheblichen (Gefahrenstufe rot) oder mittleren (Gefahrenstufe blau) Gefährdung durch Wasserprozesse liegen.

² Dazu gehören Parzellen im Perimeter der Gefahrenkarte, die zu mehr als 25 Prozent im Bereich einer geringen Gefährdung (Gefahrenstufe gelb) oder einer Restgefährdung durch Wasserprozesse (Gefahrenstufe gelb-weiss schraffiert) liegen.

³ Dazu gehören Parzellen ausserhalb des Perimeters der Gefahrenkarte, die zu mehr als 25 Prozent im Bereich einer unbestimmten Gefährdung durch Wasserprozesse (Gefahrenstufe braun) liegen.

⁴ Dazu gehören Parzellen, die zu mehr als 25 Prozent in unmittelbarer Gewässernähe (10 m) zu liegen kommen (der Umfang wird über die Parzellenfläche normalisiert; der normalisierte Umfang der Parzelle entspricht dem Umfang einer gleichgrossen quadratischen Fläche).

- Beitragsklasse III (25 Prozent der Schätzung; transparente Zone im Perimeterplan). Parzellen, die zu überwiegendem Teil im Falle eines Hochwassers, eines Uferabrisses oder einer Unterspülung und dergleichen mittelbar gefährdet sind, sowie dasjenige Gebiet, welches durch eine gefährdete Erschliessungsanlage verbunden ist. Darunter fallen die restlichen Parzellen auf dem gesamten Gemeindegebiet.

³ Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang II bilden Gegenstand der Perimeterschätzung.

Perimeterschätzung

Art. 47 ¹ Schätzungsgrundlage für Grundstücke, Gebäude und Anlagen ist der amtliche Wert.

² Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert gemäss Anhang II einzusetzen.

³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken sowie Inhabende von Baurechten oder Durchleitungs- und Wegrechten haben dem Vorstand die entsprechenden Schätzungswerte bekannt zu geben.

Beitragsschuldnerin und -schuldner

Art. 48 ¹ Beiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Beitragsverfügung Eigentümerin oder Eigentümer des belasteten Grundstücks ist.

² Im Falle eines Baurechts oder Durchleitungs- und Wegrechts, schuldet die oder der Berechtigte den Beitrag.

Begrenzung des Grundeigentümerbeitragssatzes

Art. 49 Der Grundeigentümerbeitragssatz darf 2.0 Promille der Perimeterschätzung gemäss Art. 46 nicht überschreiten.

Mindestbeitrag

Art. 50 ¹ Die Mitgliederversammlung beschliesst jährlich die Beitragshöhe des Mindestbeitrags.

² Der Vorstand beschliesst jährlich darüber, unter welchem Betrag auf die Fakturierung des Mindestbeitrags verzichtet wird.

Reserven

Art. 51 ¹ Die Schwellenkorporation kann aus nicht verwendeten jährlichen Grundeigentümerbeiträgen angemessene Reserven anlegen.

² Die Höhe der Reserven darf den Betrag von CHF 400'000.00 nicht übersteigen.

³ Reserven dürfen nur angelegt werden für

- Wasserbauvorhaben, die in absehbarer Zeit vorzunehmen sind oder,

- die Behebung von unvorhersehbaren Schäden grossen Ausmasses, die einen die jährlichen Einnahmen übersteigenden Finanzbedarf erfordern.

Vergabe von Arbeiten **Art. 52** Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen gilt die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.

5 Aufsicht des Kantons

Gewässerkontrolle **Art. 53** ¹ Das Tiefbauamt, Oberingenieurkreis IV überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

² Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt, Oberingenieurkreis IV mit der Schwellenkorporation und der Regierungsratspräsidentin oder dem Regierungsratspräsident des Verwaltungskreises Emmental jährlich die Gewässer (Art. 44 Abs. 3 WBG).

Teilnahme an Sitzungen
Vorstand **Art. 54** Die Vertretung der kantonalen Aufsichtsbehörden haben ohne Einladungen keinen Zutritt zu den Sitzungen des Vorstands.

6 Rechtliches

Änderung des Reglements oder des Perimeters **Art. 55** ¹ Für die Änderung des Reglements oder des Perimeters gilt die Gemeindegesetzgebung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts anderes bestimmen (Art. 52 Abs. 1 WBV).

² Soll der Perimeter geändert werden, so hat die Schwellenkorporation in der bisherigen und in der neuen Zusammensetzung der Mitgliederversammlung darüber zu beschliessen. Der Perimeter wird nur geändert, wenn beide Mitgliederversammlungen dies beschliessen. Wird die Änderung des Perimeters beschlossen, so stimmt die Mitgliederversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung über die notwendige Änderung des Reglements ab (Art. 52 Abs. 3 WBV).

³ Die Änderung des Perimeters und des Reglements unterliegt der Genehmigung durch das Tiefbauamt (Art. 52 Abs. 4 WBV).

Auflage **Art. 56** ¹ Der geänderte Perimeterplan und das geänderte Reglement sind während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen.

² Die öffentliche Auflage erfolgt vor dem Beschluss der Mitgliederversammlung auf der Gemeindeverwaltung Wynigen oder an einem anderen vom Gemeinderat von Wynigen bezeichneten Ort.

³ Die Auflage wird im amtlichen Anzeiger publiziert.

⁴ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Emmental überweist diese Unterlagen mit ihren oder seinen Anträgen an die zuständige kantonale Stelle zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.

Geringfügige Änderung
des Wasserbauplans

Art. 57 ¹ Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans i.S. von Art. 28 WBG beschliesst der Vorstand.

² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht zur Einsprache innert dreissig Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Verfahren bei Auflösung
der Schwellenkorporation

Art. 58 ¹ Will sich die Schwellenkorporation auflösen, so kündigt sie dies mindestens ein Jahr vor der geplanten Auflösungsversammlung dem Gemeinderat von Wynigen und dem Tiefbauamt an (Art. 53 Abs. 1 WBV).

² Die Schwellenkorporation kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als dies für eine zweckmässige Übergangsregelung erforderlich ist. Das Tiefbauamt kann im Entscheid über den Zeitpunkt der Auflösung auch über Art und Weise der Fertigstellung angefangener Wasserbauwerke entscheiden. Der Entscheid des Tiefbauamts kann gemäss Art. 51 Abs. 2 WBG angefochten werden (Art. 53 Abs. 3 WBV).

³ Die Auflösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung zustimmt (Art. 53 Abs. 4 WBV).

⁴ Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemässe Ankündigung hin oder entsprechend der Festlegung des Tiefbauamts beschlossen wurde, geht die Erfüllung für die Wasserbauaufgaben unmittelbar auf die Gemeinde Wynigen über (Art. 54 Abs. 1 WBV).

⁵ Im Übrigen gelten die Vorschriften des WBG und der WBV.

Erhebung Grundeigen-
tümerbeiträge

Art. 59 ¹ Die Schwellenkorporation erlässt für die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge eine Verfügung. Diese Verfügung kann mit Beschwerde bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter angefochten werden. Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung ist in

die Verfügung aufzunehmen. Im Übrigen ist das Verfahren gemäss Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zu beachten.

² Rechtskräftig verfügte Kosten, Gebühren, Bussen, Grundeigentümerbeiträge und andere Geldleistungen, die sich auf das Wasserbaugesetz oder dessen Ausführungserlasse abstützen, sind vollstreckbaren Urteile i. S. von Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) gleichgestellt.

Beschwerderecht

Art. 60 Bezüglich des Beschwerderechts gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Busse

Art. 61 ¹ Wer Vorschriften des Reglements sowie Verfügungen zuwiderhandelt, die in Anwendung dieses Reglements erlassen worden sind, wird mit einer Busse bis zu einem Betrag von CHF 5'000.00 belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 WBG.

7 Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 62 Die Mitgliederversammlung erlässt die Anhänge I (Entschädigung Vorstand) und II (Schatzungswerte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkraftsetzung

Art. 63 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Tiefbauamt auf den 1. Juli 2018 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 27, welcher per 1. Januar 2021 in Kraft tritt.

² Gleichzeitig wird das Reglement der Schwellenkorporation Wynigen vom 26. Oktober 2005 aufgehoben.

³ Die Grundeigentümerbeiträge für das Jahr 2018 werden im zweiten Halbjahr 2018, gestützt auf das neue Reglement vom 28. Juni 2018, erhoben.

Die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Wynigen hat dieses Reglement am 28. Juni 2018 angenommen.

Der Präsident:
sig.
Markus Schweizer

Der Sekretär:
sig.
Gilles Weibel

Genehmigung durch die Bau- Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern am 21.08.2018.

Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 29. März 2018 bis 30. April 2018 (während dreissig Tagen) in der Gemeindeverwaltung Wynigen öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage und Einsprachefrist im amtlichen Anzeiger Nr. 13 vom 29. März 2018 bekannt.

Wynigen, 30.04.2018

Der Sekretär:
sig.
Gilles Weibel

Anhang I: Entschädigungen Vorstand

1. Pauschale Entschädigungen (jährlich)

Präsidentin / Präsidentin (davon CHF 500.00 Spesen)	CHF	2'500.00 ⁵
Sekretärin / Sekretär (sofern nicht im Mandatsverhältnis)	CHF	600.00

2. Entschädigungen nach Zeitaufwand

Sitzungsgeld

Der Ansatz richtet sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Wynigen.

Spesen

Kilometerentschädigung (für Fahrten ausserhalb der Gemeinde)	CHF	0.70
--	-----	------

Übrige Spesen, Unkosten bei auswärtigen Verrichtungen und allfällige Mahlzeiten werden nach effektivem Aufwand vergütet.

Die Änderung tritt rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft. Die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Wynigen hat diesen Anhang am 27. Juni 2024 angenommen.⁶

Der Präsident:
sig.
Christian Zimmermann

Der Sekretär:
sig.
Rudolf Mäusli

Auflagezeugnis

Der Sekretär hat den Anhang I vom 16. Mai 2024 bis 27. Juni 2024 (während dreissig Tagen) in der Gemeindeverwaltung Wynigen öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage und Einsprachefrist im Anzeiger vom 16. Mai 2024 bekannt.

Wynigen, 27. Juni 2024

Die Sekretär:
sig.
Rudolf Mäusli

Genehmigung durch die Bau- Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern am 25.08.2026.

⁵ Geändert mit Beschluss der Hauptversammlung vom 22.06.2023

⁶ Eingefügt mit Beschluss der Hauptversammlung vom 27.06.2024

Anhang II: Schätzungswerte

1. Amtlicher Wert ist massgebend für:
- Grundstücke
 - Gebäude
 - Anlagen der Wasserversorgung
 - Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen aller Art
 - seilgebundene Förder- und Transportanlagen
 - militärische Anlagen, sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist⁷

2. Schätzungswert
- Geleise von Bahnunternehmungen einschliesslich Land, Stark- und Schwachstromleitungen und Nebenanlagen werden mit CHF 500.00 pro Laufmeter bewertet.

Kabelanlagen der Telekommunikationsunternehmen werden wie folgt bewertet:

- Trasse CHF 22.00 pro Laufmeter
- oberirdische Leitung CHF 3.50 pro Laufmeter

Leitungen der Werkanlagen der BKW oder ähnlicher Unternehmungen werden wie folgt bewertet:

- 380/220 kV CHF 245.00 pro Laufmeter
- 132 kV/50 kV Betonmastleitung CHF 105.00 pro Laufmeter
- 50 kV/16 kV Holzstangenleitung CHF 10.50 pro Laufmeter
- Unter- und Trafostationen; amtlicher Wert oder gemäss Sondervereinbarungen mit effektiver Werkdeklaration z.B. Anlagekosten im Verhältnis zur Leitungslänge in der Gemeinde Wynigen.

TV-Leitungen werden wie folgt bewertet:

- in der Strasse CHF 88.80 pro Laufmeter
- im Land CHF 31.80 pro Laufmeter

Strassen werden wie folgt bewertet:

- Kantonsstrassen bis 3.20 m CHF 400.00 pro Laufmeter
- Kantonsstrassen 3.21-4.20 m CHF 500.00 pro Laufmeter
- Kantonsstrassen 4.21-7.50 m CHF 700.00 pro Laufmeter
- Kantonsstrassen ab 7.51 m CHF 800.00 pro Laufmeter

⁷ Vgl. Vereinbarung zwischen Schweizerischer Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion der Schweizerischen Militärverwaltung, und dem Kanton, vertreten durch die Finanzdirektion des Kantons Bern, betreffend die Einschätzung des beitragspflichtigen militärischen Eigentums des Bundes; Kataster des Kantons Bern vom 27.10.1988.

Wasser- Abwasser- und Gasleitungen werden wie folgt bewertet:

- | | |
|--------------------------|--------------------------|
| – Durchmesser 50-70 mm | CHF 190.00 pro Laufmeter |
| – Durchmesser 80-100 mm | CHF 220.00 pro Laufmeter |
| – Durchmesser 110-125 mm | CHF 250.00 pro Laufmeter |
| – Durchmesser 130-200 mm | CHF 420.00 pro Laufmeter |
| – Durchmesser 250-300 mm | CHF 580.00 pro Laufmeter |
| – Durchmesser 350 mm | CHF 730.00 pro Laufmeter |